

Bezeichnung der Körperschaft

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AE gesondert auszufüllen.

Anlage AE

2005

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

Ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

99 16

89

A. Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausländischer Steuer (ohne Beträge nach § 8b KStG)					Nur vom Finanzamt auszufüllen
Anrechnung ausländischer Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG bzw. nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 50 Abs. 6 und § 34c Abs. 1 EStG ¹⁶					
Zeile	Name des Staates / Fonds				130
	130	131	132	133	
1	EUR	EUR	EUR	EUR	131
2	140	141	142	143	132
3					133
4					140
					141
					142
					143
B. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Beträge nach § 8b KStG) ¹⁴					111
z.B. positive oder negative Einkünfte aus ausländ. Betriebsstätten (einschl. der Beträge lt. Zeile 20)					
	Staat	Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	EUR
5	1	2	3	4	5
6					
7					
8					
9					
10	Zusammen			111	111
11	Davon ab: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Einkünften lt. Zeile 10 zusammenhängen			112	112
12	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrten Vorzeichen)				
C. Ausländische Sachverhalte nach § 8b KStG					184
Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge. Bei Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften und / oder mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften: Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen. ^{4 9}					
		Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	
13	1	2	3	4	
13	Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG			184	184
14	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrages lt. Zeile 13 Spalte 4 – § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG)				
15	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)				
		Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	
16	1	2	3	4	
16	Gewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG			185	185
17	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrags lt. Zeile 16 Spalte 4 – § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG)				
18	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)				
18a	Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG			281	281
19	Zwischensumme (Übertrag)				

Steuernummer

Zeile					EUR	Nur vom Finanzamt auszufüllen
19	Zwischensumme (Übertrag)					
	D. Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997¹⁾ i. V. m. § 52 Abs. 3 EStG¹⁴⁾					
20	Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997 i. V. m. § 52 Abs. 3 EStG				121	121
	E. Ausländische Steuern für die nach § 26 Abs. 6 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG i. V. m. § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (ohne Steuern auf Beträge nach § 8b KStG)¹⁴⁾					
21	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird	Name des Staates / Fonds EUR	Name des Staates / Fonds EUR	Name des Staates / Fonds EUR		
22	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 3 EStG der Abzug zusteht	+	+	+		
23	Zusammen				162	162
24	Summe der lt. Zeile 23 abzuziehenden ausländischen Steuern				-	
	F. Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG					
25 bis 27 frei	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 AStG anzurechnender ausländischer Steuern, ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften ¹⁷⁾				187	187
28					+	
28a	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 AStG anzurechnender ausländischer Steuern der Organgesellschaften			287		287
29	Auf Antrag nach § 12 AStG anzurechnende ausländische Steuer einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften			188		188
	G. Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG					
30	Betrag lt. beigefügter Erläuterung ^{14) 17)}				175	175
31 bis 32 frei					+	
33	Zusammen (Übertrag nach Zeile 41 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A)					
	H. Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte mit Auslandsbezug / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen im Sinne des § 2a Abs. 1 EStG^{14) 18)}					
	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1	noch nicht verrechnete Verluste bis 2004	negative Einkünfte mit Auslandsbezug / Gewinnminderungen 2005 i.S. von § 2a Abs. 1 EStG	positive Einkünfte 2005	
	1	2	3	4	5	
34		Nr. EStG	EUR	EUR	EUR	
35		Nr. EStG				
36		Nr. EStG				
37		Nr. EStG				
	Betrag lt. Spalte 5 abzüglich Beträge lt. Spalte 4 ergibt					
	positiven Betrag		negativen Betrag	niedrigerer Betrag aus Spalte 3 oder 6 ergibt den Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG	verbleibende negative Einkünfte mit Auslandsbezug / Gewinnminderungen (Betrag aus Sp. 3 zuzügl. Betrag aus Sp. 7 und abzügl. Betrag aus Sp. 8)	
	oder					
	6	7	8	9		
	EUR	EUR	EUR	EUR		
34						
35						
36						
37						
38	Zusammen		127	128		
	Übertrag nach Zeile 43 des Vordrucks KSt 1 A			Übertrag nach Zeile 44 des Vordrucks KSt 1 A		

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz i. d. Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).